

Umfassende Transparenz

Beim neuen Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung besteht eine unabhängige Rechtsschutzkommission.

Mit 1. Jänner 2010 hat das *Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung* (BAK) seine Tätigkeit aufgenommen. Um die Aufgaben, die sich dem Bundesamt stellen, bewältigen zu können, sind häufig Ermittlungen in oft sensiblen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors notwendig. Die Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei der Bekämpfung von Amts- und Machtmissbrauch gemacht wurden, zeigen, dass es eines besonderen Mechanismus bedarf, um mit Vorwürfen gegen eine solche Behörde entsprechend umgehen zu können.

Auch die internationale Tendenz zeigt in diese Richtung, nämlich für die mit solchen Aufgaben betrauten Behörden eine besondere Instanz einzurichten, um umfassende Transparenz gewährleisten zu können.

Zu diesem Zweck sieht § 8 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung die Einsetzung einer Rechtsschutzkommission bei der Bundesministerin für Inneres vor, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und zwei weiteren Mitgliedern. Dieser Kommission kommt primär die Aufgabe zu, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des Bundesamts nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Daneben soll die Rechtsschutzkommission insoweit tätig werden, als es gilt, eine durch äußere Einflüsse unbehelligte Arbeit des Bundesamts zu gewährleisten. Pauschale öffentliche Angriffe können die Gefahr in sich bergen, eine unvoreingenommene Ermittlungstätigkeit nachhaltig negativ zu beeinflussen. Dies trifft besonders auf Er-



BAK-Rechtsschutzkommissionsmitglieder: Univ.-Prof. Manfred Burgstaller, Johann Rzeszut und Robert Jerabek.

mittlungen zu, die von medialem Interesse sind. Aus diesem Grund soll die Rechtsschutzkommission auch die Aufgabe wahrnehmen, derartige Sachverhalte gegenüber der Öffentlichkeit objektiv darzustellen. Schließlich kann die Rechtsschutzkommission jederzeit Empfehlungen an die Bundesministerin für Inneres richten.

Die Mitglieder der Rechtsschutzkommission sind bei der Besorgung ihrer Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Drei Kommissionsmitglieder. Der Rechtsschutzkommission gehören von Gesetzes wegen drei Personen an. Der Rechtsschutzbeauftragte nach § 91a SPG – derzeit Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Burgstaller – ist ex lege Mitglied der Kommission. Darüber hinaus sind zwei weitere Persönlichkeiten unter Zugrundelegung strenger Unvereinbarkeitsbestimmungen zu bestellen.

Der Bundespräsident hat auf Vorschlag der Bundesregierung und nach Anhörung der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs den ehemaligen Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, Dr. Johann Rzeszut, und den ehemaligen Ersten Generalanwalt

Dr. Robert Jerabek mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 in diese Funktion ernannt.

Dr. Johann Rzeszut begann seine berufliche Laufbahn nach dem Jus-Studium an der Universität Wien als Richteramtsanwärter. Später war er Bezirksrichter und 1971 wurde er zum Staatsanwalt ernannt. Sieben Jahre später wurde er stellvertretender Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und 1985 stellvertretender Leiter der Generalprokuratur. Nach sechs Jahren als Senatspräsi-

dent des Obersten Gerichtshofes wurde Rzeszut am 1. Jänner 2003 dessen Präsident. Dieses Amt bekleidete er bis zu seiner Pensionierung Ende 2006.

Dr. Johann Rzeszut war Mitglied im Österreich-Konvent als Vertreter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zuletzt Mitglied der Evaluierungskommission Kampusch.

Dr. Robert Jerabek trat nach Beendigung des Jus-Studiums 1966 in die Gerichtspraxis ein und war von 1971 bis 1979 als Staatsanwalt bei der StA Wien. Nach der Ernennung zum Oberstaatsanwalt war er acht Jahre bei der OStA Wien tätig. 1987 wurde er zum Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur und Generalanwalt in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof bestellt. In dieser Funktion blieb er bis zu seiner Pensionierung 2006, ab 1999 als erster Stellvertreter des Generalprokurators.

Dr. Johann Rzeszut und Dr. Robert Jerabek sind ausgewiesene Experten im Bereich des Strafrechts und auf dem Gebiet der Grund- und Freiheitsrechte und zeichnen sich neben ihren herausragenden juristischen Kenntnissen, die sich auch an ihren bisherigen Tätigkeiten ablesen lässt, durch Durchsetzungsvermögen, aber auch durch persönliche Bescheidenheit aus. *M. V.*